

Hintergrund und Ziel der Analyse

Hintergrund der durchzuführenden Analyse ist das Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen.¹ Dieses Abkommen ersetzt die bislang gültige Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen² vom 1. Dezember 1937 zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und dem Schweizer Bundesrat. Aufgrund der hohen Übereinstimmung der Berufsbildungssysteme sollen berufliche Qualifikationen für vergleichbare berufliche Tätigkeiten² (auch weiterhin) gegenseitig anerkannt werden, um die grenzüberschreitende Mobilität zu fördern. Wesentliche Änderung: Zukünftig wird dieses Abkommen nicht mehr nur auf das Handwerk beschränkt sein.

Um dieses Abkommen und das darauf bezogene Gesetz umzusetzen, sollen als sogenannte Arbeitsinstrumente für die Anerkennungspraxis Entsprechunglisten erstellt werden, in denen die sich entsprechenden beruflichen Abschlüsse in Deutschland und der Schweiz fortlaufend aktualisiert dokumentiert werden. Die vorliegende Analyse dient der Unterstützung dieses Erstellungsprozesses von Arbeitsinstrumenten, die Empfehlungscharakter für die zuständigen Stellen haben.

Analyseschritte

Ziel der Prüfung ist es, in einer wohlwollenden Gesamtsicht festzustellen, inwieweit die Fortbildungen auf eine vergleichbare berufliche Tätigkeit vorbereiten, bzw. hier als wesentlich einzustufende Unterschiede ergeben. Das bedeutet, dass im Rahmen der Prüfung - soweit möglich - ein primärer Fokus auf Kompetenzformulierungen gelegt wird, die größere abgrenzbare Tätigkeitsbereiche bzw. Aufgabengebiete umreißen, wie

¹ Das Abkommen wurde bereits am 7. August in Form eines Gesetzes in deutsches Recht umgesetzt („Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen vom 7. August 2021“) Vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil II Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 12. August 2021, S. 919, online unter http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl221s0919.pdf, letzter Zugriff am 16. Dezember 2021.

² Vgl. dazu Artikel 3, Absatz 1 des Abkommens:

„(1) Die Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen wird festgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beruflichen Abschlüsse, deren Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, befähigen zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten. In diesen Berufsbildern bestehen keine wesentlichen Unterschiede.
2. Die betreffenden beruflichen Abschlüsse sind systemisch der gleichen Stufe gemäß der Anlage zu diesem Abkommen zugeordnet.
3. Die rechtlichen Grundlagen des beruflichen Abschlusses, zu dem eine Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, sind zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Seiten der prüfenden Vertragspartei in Kraft.“

sie beispielsweise in Meisterprüfungsberufsbildern oder beruflichen Handlungsfeldern neuerer Verordnungen beschrieben werden.

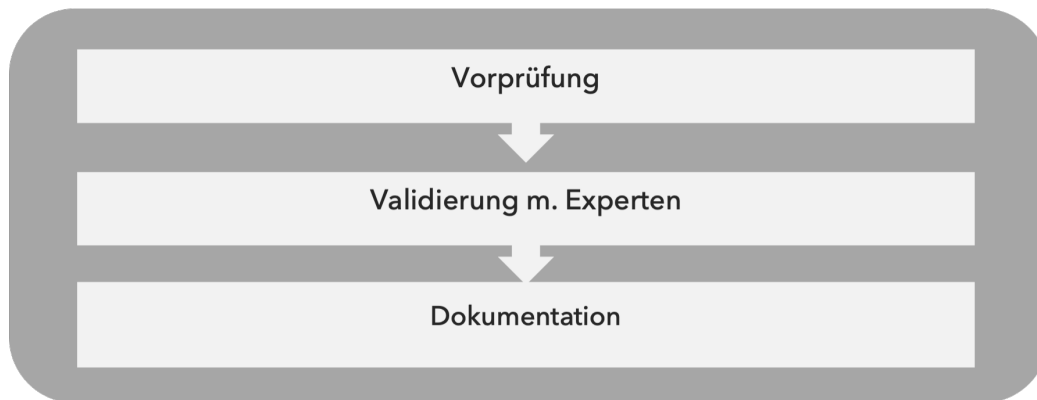


Abbildung 1: Ablauf der Gleichwertigkeitsprüfung

Der erste Schritt des Prozesses besteht in einer Vorprüfung anhand der Unterlagen, insbesondere auf der Basis der im „Berufsbild/Prüfungsberufsbild“ bzw. „Tätigkeitsprofil“ dokumentierten Kompetenzen. Soweit Prüfungsordnungen diese kompetenzorientierten Formulierungen nicht in hinreichender Form enthalten, werden weiterhin (Rahmen-)Lehrpläne oder sogenannte „Wegleitungen“ (CH) hinzugezogen. **Ergebnis dieser Vorprüfung ist eine Ersteinschätzung** durch das Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln.

Im zweiten Schritt wird das Ergebnis der Vorprüfung den Fachexperten der Sozialpartner zur Sichtung vorgelegt. Deren Einschätzung wird dann ebenfalls in dieser Analyse dokumentiert. Ggf. abweichende Einschätzungen sind ausführlich zu erläutern und begründen.

Gleichwertigkeitsprüfung im Tischler-Handwerk

Der Fokus für diese Begutachtung liegt in der Betrachtung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen auf der Tertiärstufe, d.h. der „höheren Berufsbildung“ (CH) bzw. „beruflichen Fortbildung“ (D).³ Hierbei bezieht sich die konkrete Analyse insbesondere auf die Gleichwertigkeit von deutschen Meisterabschlüssen mit den jeweiligen Pendants im Schweizer Bildungssystem.

Im Tischler-Handwerk werden aufgrund der innerhalb der Fortbildungsstufe unterschiedlichen Struktur der einzelnen Fortbildungen die folgenden Abschlüsse innerhalb der Tertiärstufe gebündelt betrachtet.

Zu berücksichtigen sind dabei folgende Gegebenheiten:

1. Die deutsche Meisterqualifikation besteht aus 4 Teilen:
 - a. Fachpraxis (Teil I)
 - b. Fachtheorie (Teil II)
 - c. Betriebswirtschaft und Recht (Teil III)
 - d. Berufs- und Arbeitspädagogik (Teil IV)
2. Die Prüfungsanforderungen (Kompetenzen) für die Teile I und II werden in gewerbespezifischen Meisterprüfungsverordnungen geregelt, die Kenntnisse und Fertigkeiten für die Teile III und IV werden für alle Meisterabschlüsse einheitlich in der so genannten „Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung - AMVO“ geregelt.
3. In der Schweiz ist der **eidgenössische Fachausweis** nach erfolgreich abgelegter Berufsprüfung (1. Fortbildung) Zugangsvoraussetzung für höhere Fachprüfung, die mit dem **eidgenössischen Diplom** abschließt. Daher bietet es sich an, bei der Betrachtung der Kompetenzen höherer Fachprüfung auch die Kompetenzen in der vorgelagerten Berufsprüfung zu berücksichtigen. Die fachlich-technischen Kompetenzen werden mit der Berufsprüfung nachgewiesen, während sich das Diplom schwerpunktmäßig auf die unternehmerischen Kompetenzen bezieht.
4. Die (arbeits- und berufs-)pädagogische Qualifizierung erfolgt in der Schweiz über einen separaten Qualifizierungsweg zum/zur **Berufsbilder:in in Lehrbetrieben**, der in den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche auf unterschiedlichen Niveaustufen beschrieben ist. Diese wird in dem Qualifizierungsbündel ebenfalls mitberücksichtigt. Die Qualifizierung zum/zur Berufsbildner:in in Lehrbetrieben ist im Tischler-Handwerk keine Zugangsvoraussetzung für die eidgenössische Fachprüfung.

³ Zu den Begrifflichkeiten der Stufen vgl. auch Anlage zum Abkommen. Relevant für die Schweiz sind insbesondere der ‚eidgenössische Fachausweis‘ und das ‚eidgenössische Diplom‘.

Betrachtete Fortbildungsabschlüsse

Die Fortbildungsabschlüsse, die für die Begutachtung im Tischler-Handwerk näher betrachtet wurden, sind in der Tabelle aufgeführt.

Deutschland	Schweiz
Meister:in im Tischler-Handwerk	Höhere Fachprüfung (HFP) für Schreinerinnen und Schreiner (eidg. Diplom)
	Berufsprüfung für Schreinerinnen und Schreiner mit eidg. Fachausweis (als Zugangsvoraussetzung zur höheren Fachprüfung)
	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

Der Analyse zugrunde gelegte Unterlagen

Um die Übereinstimmung beurteilen zu können wurden folgende Unterlagen herangezogen, wobei die primären besonders aussagekräftigen Dokumente fett gedruckt sind. Die Links zu den online verfügbaren Dokumenten finden sich in den Fußnoten.

Deutschland	Schweiz
<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Tischler-Handwerk (Tischlermeisterverordnung - TischlMstrV)⁴ • Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben („Allgemeine Meisterprüfungsverordnung - AMVO“)⁵ 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Schreinerinnen und Schreiner⁸ • Prüfungsordnung für die Berufsprüfung für Schreinerinnen und Schreiner (eidg. Fachausweis)⁹ • Wegleitung zur Prüfungsordnung Höhere Fachprüfung für Schreinerinnen und Schreiner¹⁰

⁴ Online unter: https://www.gesetze-im-internet.de/tischlmstrv_2008/BJNR082600008.html

⁵ Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/amstprv/index.html>

⁸ Online unter: <https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/download/2251>

⁹ Online unter: <https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/download/2258>

¹⁰ Online unter: https://www.vssm.ch/sites/default/files/vssm/berufsbildung/weiterbildungsangebot/sm/wegleitung_hfp_d.pdf

<ul style="list-style-type: none"> • Rahmenlehrplan für die Vorbereitung auf Teil III der Meisterprüfung im Handwerk⁶ • Rahmenplan für die Vorbereitung auf Teil IV der Meisterprüfung im Handwerk (2010)⁷ 	<ul style="list-style-type: none"> • Wegleitung zur Prüfungsordnung Berufsprüfung für Schreinerinnen und Schreiner mit eidg. Fachausweis¹¹ • Rahmenlehrpläne Bildungsverantwortliche (SBFI), Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben
--	--

Ergebnis der Vor-Analyse durch das FBH

Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse	
Ja	Nein
X	
Begründung	
<ul style="list-style-type: none"> • Bei den Kompetenzprofilen ergeben sich nach unserer Einschätzung keine wesentlichen Unterschiede, die einer gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse entgegen stehen. • Die Fortbildungsbündel (wenn alle drei schweizer Qualifikationen bzw. alle vier Teile der deutschen Meisterprüfung nachgewiesen werden) bereiten auf eine weitgehend identische berufliche Tätigkeit vor, nämlich die Tätigkeit als selbstständige:r Handwerksunternehmer:in. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, als Führungskraft in dem jeweiligen Handwerk angestellt tätig zu sein. Jedoch werden beim schweizer Abschluss unterschiedliche Abschlüsse (Projektleiter/in Schreinerei, Produktionsleiter/in Schreinerei, Schreiner/in-Werkmeister/in, Projektleiter/in-Innenausbau) auf Berufsprüfungsebene für die Höhere Fachprüfung zugelassen. • Durch Fachexpertise war noch zu bewerten, inwieweit bestehende Unterschiede bedeutsam sind. Folgende Kompetenzen waren aus den Unterlagen zu den schweizer Abschlüssen aufgrund der allgemeinen Formulierungen nicht ersichtlich: <ul style="list-style-type: none"> ○ Möbel, Inneneinrichtungen und -ausbauten sowie Messebauten gestalten, planen, konstruieren, fertigen, montieren und instand halten ○ fassadenabschließende Elemente und Bauelemente gestalten, planen, konstruieren, fertigen, einbauen, montieren und instand halten ○ Restaurierungsarbeiten planen, durchführen und dokumentieren. • Die Expertise des zuständigen Fachverbands befürwortet die gegenseitige Anerkennung auch mit Blick auf die Kenntnis der vergleichbaren Inhalte der Qualifizierungsmaßnahme. 	

⁶ Online unter: https://lfi-muenchen.de/wp-content/uploads/2017/08/2011_gesamtes_Dokument_Rahmenlehrplan-Teil-III-Meisterprüfung.pdf

⁷ Online unter: https://www.fbh.uni-koeln.de/sites/default/files/Rahmenplan_Teil%20IV_2010.pdf

¹¹ Online unter: https://www.vssm.ch/sites/default/files/vssm/berufsbildung/weiterbildungsangebot/pj/wegleitung_bp.pdf

Die o.a. Unterschiede lassen sich teilweise über den Detailgrad der Formulierungen erklären.

- Da die **Qualifizierung zum/zur Berufsbildner:in in Lehrbetrieben** keine Zugangsvoraussetzung für die Berufsprüfung zum eidgenössischen Fachausweis ist, ist die Gleichwertigkeit dann gegeben, wenn der Berufsbildner:in-Nachweis oder der Nachweis der deutschen Ausbildereignung separat erbracht wird.

Ermittelte Übereinstimmungen und Unterschiede

Im Detail ergeben sich folgende Übereinstimmungen und Unterschiede, die dargestellt und mit Anmerkungen eingeschätzt werden. Dabei werden die drei Kompetenzbereiche

- berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische, gewerblich-fachliche Kompetenzen,
- betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen sowie
- berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

getrennt voneinander betrachtet.

A. Berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische gewerblich-fachliche Kompetenzen

Die nachfolgend tabellarisch dargestellten Kompetenzen werden für Deutschland aus dem Meisterprüfungsberufsbild und für die Schweiz aus der Wegleitung für die eidgenössische Berufsprüfung dargestellt.

Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 1: Kundenwünsche ermitteln, Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, Angebote erstellen, Verträge schließen und betreuen 	Eidgenössische BP, Handlungskompetenz B: wirkungsvoll kommunizieren <ul style="list-style-type: none"> • ein empathisches Gesprächsklima schaffen, Interesse gewinnen und überzeugend auftreten, • Kommunikationsmodelle bewusst und adressatengerecht anwenden. HFP Handlungskompetenz M: kundenorientiert gestalten und entwerfen <ul style="list-style-type: none"> • Schreinerprodukte und Räume entwerfen und gestalten, • Kundenbedürfnisse in verkaufswirksame Lösungen umsetzen. 	Hier sehe ich eine große Übereinstimmung.

	<p>Eidgenössische BP, Handlungskompetenz N: Gestaltungsvorschläge darstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schreinerprodukte und räumliche Situationen verkaufswirksam darstellen, • technische Erfordernisse berücksichtigen. 	
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos 3: Auftragsabwicklungsprozesse planen, organisieren, durchführen und überwachen, • Pos. 5: Entwürfe, Skizzen, Fertigungszeichnungen und Pläne, auch unter Einsatz von rechnergestützten Systemen erstellen und präsentieren 	<p>Eidgenössische BP, Handlungskompetenz O: Auftragsausführung vorbereiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • (weiterführend) Konstruktionen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Ästhetik, technischen und gesetzlichen Anforderungen entwickeln, • (weiterführende) konstruktive Darstellungstechniken beherrschen und die aktuellen Normen anwenden. 	<p>Hier sehe ich eine große Übereinstimmung. Aufgaben der Auftragsabwicklung finden sich sowohl in der Berufsprüfung (CH) als auch in der Meisterprüfung (D) wieder.</p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 4: Aufträge durchführen, • Pos. 6: statische Systeme erkennen und Plausibilitätsprüfungen durchführen; Bauunterlagen auswerten sowie statische Berechnungen erstellen, • Pos. 7: Stilrichtungen sowie historische und zeitgemäße Formensprache in Architektur und Design bei Entwurf, Fertigung und Restaurierung und Rekonstruktion berücksichtigen, • Pos. 11: Verwendung von montagefertigen Teilen, Erzeugnissen und Zukaufteilen bestimmen, • Pos. 12: Schließ- und Schutzsysteme 	<p>Eidgenössische BP, Handlungskompetenz P: Produktion vorbereiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konstruktive Planunterlagen und aktuelle Normen interpretieren, • Bestand von Hilfs- und Lagermaterial überwachen, • Montagemittel und Montagetechniken vorbereiten. <p>Eidgenössische BP, Handlungskompetenz S: Montagearbeiten leiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Montagen leiten und überwachen, • Lagerung und Zwischenlagerung von Materialien und Werkzeugen auf Baustellen organisieren. 	<p>Hier besteht eine weitgehende Übereinstimmung. Die Berufsprüfung (CH) und die Meisterprüfung (D) erfordern beide umfangreiche berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die in praktischen und theoretischen Prüfungen nachgewiesen werden müssen. M.E. stellt dies den handwerklichen Kern dar.</p>

<p>auftragsbezogen planen, einbauen, montieren und instand halten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 13: Produkte und Objekte einschließlich der elektro- und wassertechnischen Anschlüsse montieren, Montageabläufe gewerkspezifisch und -übergreifend koordinieren, • Pos. 14: Arten und Eigenschaften zu be- und verarbeitender Werkstoffe einschließlich der Verfahren zur Oberflächenbehandlung bei der Gestaltung, Planung, Konstruktion, Fertigung, Montage und Instandhaltung berücksichtigen 	<p>Eidgenössische BP, Handlungskompetenz E: Situationen analysieren und lösen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufkommende Probleme erkennen, analysieren und notwendige Zielsetzungen festlegen, • Ideenfindungs- und Problemlösungstechniken beherrschen und kreative Lösungen finden. 	
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 8: Möbel, Inneneinrichtungen und -ausbauten sowie Messebauten gestalten, planen, konstruieren, fertigen, montieren und instand halten 	/	<p>Bei diesen Tätigkeiten sehe ich bei den Schweizer Abschlüssen keine Entsprechung.</p> <p>Zu prüfen ist, wie inwiefern diese Tätigkeit der Meisterprüfung in der allgemeinen Beschreibung der Schweizer bereits enthalten ist.</p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 9: fassadenabschließende Elemente und Bauelemente gestalten, planen, konstruieren, fertigen, einbauen, montieren und instand halten 	/	<p>Bei diesen Tätigkeiten sehe ich bei den Schweizer Abschlüssen keine Entsprechung.</p> <p>Zu prüfen ist, wie inwiefern diese Tätigkeit der Meisterprüfung in der allgemeinen Beschreibung der</p>

		Schweizer bereits enthalten ist.
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> Pos. 10: Restaurierungsarbeiten planen, durchführen und dokumentieren 	/	<p>Bei diesen Tätigkeiten sehe ich bei den Schweizer Abschlüssen keine Entsprechung.</p> <p>Zu prüfen ist, wie inwiefern diese Tätigkeit der Meisterprüfung in der allgemeinen Beschreibung der Schweizer bereits enthalten ist.</p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> Pos. 15: Einsatz von Anlagen, Maschinen, Werkzeugen und Vorrichtungen planen und überwachen, Pos. 16: Konzepte für Betriebsstätten einschließlich Betriebs- und Lagerausstattung sowie für logistische Prozesse entwickeln und umsetzen 	<p>Eidgenössische BP, Handlungskompetenz R: Betriebsmittel planen und einführen</p> <ul style="list-style-type: none"> aufgrund des Arbeitsflusses Vorschläge zur Layoutplanung erstellen, neue Betriebsmittel einführen. 	<p>Hier sehe ich eine große Übereinstimmung. Die Planung von Betriebsmitteln findet sich sowohl in der Berufsprüfung (CH) als auch der Meisterprüfung wieder.</p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> Pos. 17: Qualitäts- und Funktionsprüfungen durchführen, Ergebnisse bewerten und dokumentieren, Pos. 18: Leistungen abnehmen und dokumentieren sowie Nachkalkulation durchführen. 	<p>Eidgenössische BP, Handlungskompetenz L: Aufträge kalkulieren, überwachen, abrechnen und analysieren</p> <ul style="list-style-type: none"> interne Vorgaben in der Kalkulation anwenden, Kosten von Aufträgen ermitteln, Produktionsverfahren bestimmen, Kostenverlauf überwachen und bei Abweichungen geeignete Maßnahmen einleiten. 	<p>Hier sehe ich eine große Übereinstimmung.</p>

B. Betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen (Unternehmensführung)

In Deutschland finden sich die betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Kompetenzen

- in Teil III der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf die strategischen Prozesse und gewerke-übergreifend relevante Kompetenzen. Die Kompetenzen in Teil III der Meisterprüfung werden anhand von Handlungsfeldern strukturiert, die sich am Unternehmenszyklus orientieren. Diese werden weiter unterteilt in Handlungssituationen, die für diese Prüfung zur besseren Übersicht teilweise zusammengefasst werden.
- in den Teilen I und II der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf gewerbespezifisch Kalkulationen im Kundenauftrag und operative Managementprozesse. In Teil II und auch in Teil I ist beispielsweise auch die Kompetenz, Angebote für Kunden zu kalkulieren berücksichtigt. In Teil II werden beispielsweise gewerbespezifische Kalkulationen, Kostenrechnungsaspekte, Marketing- und Akquisemethoden, Qualitätssicherungssysteme, Betriebsausstattung sowie Personalentwicklungsmöglichkeiten.

In der Schweiz umfasst die betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzentwicklung

- auf der Ebene der Berufsprüfung eher grundlegende Kenntnisse, die insbesondere in Bezug zu einem einzelnen Auftrag stehen sowie
- auf der Ebene der höheren Fachprüfung komplexe betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kenntnisse zur Betriebsführung und der Durchführung von vollständigen Kundenprojekten.

Be- reiche	Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
Gründung und strategische Positionierung	<p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele, Marktsituation analysieren • Bedeutung Unternehmenskultur & -image bewerten <p>Teil III, HF 2: Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Voraussetzungen begründen • Bedeutung d. Handwerks bewerten 	<p>Eidgenössische BP, Handlungskompetenz C: sich in seiner Persönlichkeit weiter entwickeln</p> <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßig eigene Kompetenzen überprüfen, persönliches Entwicklungspotenzial ermitteln und geeignete Maßnahmen ableiten, • Weiterbildungsangebote und 	<p>In den inhaltlichen Grundsätzen besteht eine sehr hohe Übereinstimmung, die sich auch in der Prüfung widerspiegelt: In der Schweiz besteht die Diplomarbeit in der Erstellung eines Business-Plans. Dies entspricht den Inhalten für die</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsdienstleistungen bei Gründung bewerten • Strategische Entscheidungen zu Standort, Betriebsgröße, Personalbedarf, Einrichtung und Ausstattung treffen und begründen • Marketingkonzept zur Markteinführung entwickeln • Investitionsplan, Finanzierungskonzept, Liquiditätsplanung und Rentabilitätsvorschau erstellen • Rechtsform begründen • Private Risiko- u. Altersvorsorge begründen • Bestandteile Unternehmenskonzept im Zusammenhang darstellen (Business Plan) <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (b,j)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung bei Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sowie Marktbedingungen bewerten und daraus Wachstumsstrategien ableiten • Notwendigkeit der Planung einer Unternehmensnachfolge begründen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos 3: Auftragsabwicklungsprozesse planen, organisieren, durchführen und überwachen 	<p>Informationsquellen gezielt und vertieft nutzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trends rund um die Schreinerbranche vertieft verfolgen, daraus Erkenntnisse für das Arbeitsumfeld ableiten und beurteilen. <p>HFP Handlungskompetenz G: Geschäftsziele festlegen und überwachen</p> <ul style="list-style-type: none"> • übergeordnete und strategische Unternehmensziele festlegen und einsetzen, • Businessplan erstellen. <p>Eidgenössische BP, Handlungskompetenz F: Entscheidungen treffen und umsetzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Unternehmensführung und Projektmanagement die weiterführenden Erfolgsfaktoren berücksichtigen, • Grundlagen des strategischen Beschaffungswesens anwenden. <p>Eidgenössische BP, Handlungskompetenz L: Aufträge kalkulieren, überwachen, abrechnen und analysieren</p>	<p>Klausur in Teil III HF 2 der Meisterprüfung in Deutschland.</p>
--	---	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Kalkulation interpretieren und Umsetzung überprüfen. <p>HFP Handlungskompetenz I: Unternehmensumfeld berücksichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ethische Kriterien in der unternehmerischen Tätigkeit berücksichtigen, • Grundkenntnisse des Haftungsrechtes anwenden und Prinzip des Produkthaftpflichtrechtes berücksichtigen. 	
Personalführung	<p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (a, e, f, h)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau- und Ablauforganisation beurteilen und Anpassungen vornehmen • Konzepte für Personalplanung, -beschaffung und -qualifizierung erarbeiten und bewerten • Instrumente der Personalführung und -entwicklung darstellen • Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts berücksichtigen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos 2: Aufgaben [...] der Personalplanung und des Personaleinsatzes wahrnehmen <p>Teil IV befasst sich unter anderem auch mit den konkreten Einstellungsprozessen und der</p>	<p>Eidgenössische BP, Handlungskompetenz A: Umgang mit Mitarbeitenden und Lernenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit reflektieren, Regeln vereinbaren, Sensibilisierung für Gender- und interkulturelle Fragen aufbringen, • Mitarbeitergespräche führen sowie eine Motivations- und Förderungsstrategie für die Mitarbeitenden entwickeln. <p>Eidgenössische BP, Handlungskompetenz Q: Produktion umsetzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • gesetzliche Bestimmungen 	<p>Insgesamt ist der Bereich Personal in Deutschland in Teil III strategischer ausgerichtet, wobei dies noch um operative Aspekte in Teilen II und IV ergänzt wird</p> <p>Die operative Personalführung scheint in der Schweiz inhaltlich etwas stärker gewichtet, die strategische Führung etwas unterrepräsentiert, Insbesondere mit Blick auf die operative praktische</p>

	<p>Einführung von Mitarbeitenden sowie der Bewertung von Mitarbeiter:innen</p>	<p>einhalten und das Unternehmen entsprechend organisieren.</p> <p>HFP Handlungskompetenz. D: Personal managen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalmanagement als primäre Führungsaufgabe erachten • Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen delegieren 	<p>Durchführung von Gesprächen liegt die Stärke des schweizer Abschlusses.</p>
Kaufmännische Führung	<p>Teil III, HF 1 (d-f) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen aus internen und externen Rechnungswesen [...] nutzen • Rechtsvorschriften anwenden <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (d,h)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen des Kapitalbedarfs aus Investitions- Finanz- und Liquiditätsplanung ableiten • Alternativen der Kapitalbeschaffung darstellen • Controlling zur Entwicklung, Verfolgung, Durchsetzung und Modifizierung von Unternehmenszielen nutzen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos 2: Aufgaben der technischen und kaufmännischen 	<p>HFP Handlungskompetenz. H: Unternehmensprozesse analysieren, festlegen, umsetzen und verbessern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsorganisation, -techniken und -prozesse vernetzen • Umsetzung und Einhaltung der Prozesse im Sinne steter Optimierung überwachen <p>HFP Handlungskompetenz K: finanzielle Situation analysieren und überwachen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzbuchhaltung ausführen, analysieren und interpretieren • verschiedene Controllinginstrumente zur Liquiditätsplanung und 	<p>Hier kann eine weitgehende Übereinstimmung in der Ausrichtung festgestellt werden.</p>

	<p>Betriebsführung, der Betriebsorganisation, [...] wahrnehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos 3: Auftragsabwicklungsprozesse planen, organisieren, durchführen und überwachen, 	<p>Kostenkontrolle einsetzen</p> <p>Eidgenössische BP, Handlungskompetenz L: Aufträge kalkulieren, überwachen, abrechnen und analysieren</p> <ul style="list-style-type: none"> • verschiedene Kalkulationsmethoden anwenden • aussagekräftige Angebote erstellen 	
Marketing und Verkaufsförderung	<p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensziele/Marktsituation analysieren <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (c,g)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von absatzmarktpolitischen Marketinginstrumenten begründen • Chancen und Risiken zwischenbetrieblicher Kooperationen darstellen 	<p>HFP Handlungskompetenz J: Marketing zur Erreichung von Verkaufszielen einsetzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • branchenrelevante Trends verfolgen, daraus Erkenntnisse für das Unternehmen ableiten • realistische Marketingstrategie entwickeln • nachhaltige Marktleistungs- und Preispolitik gestalten und umsetzen 	<p>Marketing findet sich sowohl in der HFP als auch im Meister</p>

C. Berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

Der Rahmenlehrplan für Berufsbildner:innen in Lehrbetrieben ist über Bildungsziele (BZ 1 - 4) strukturiert und über inhaltliche Themengebiete etwas konkretisiert. Der Rahmenlehrplan für den Teil IV der Meisterqualifikation ist über Handlungsfelder (HF) strukturiert, die sich an Prozessen ausrichten und wird sowohl über Kompetenzbeschreibungen als auch inhaltliche Hinweise konkretisiert. Da die vorliegenden Unterlagen zum schweizer Abschluss deutlich komprimierter sind, bietet sich hier nur eine grobe Prüfung an, die nach Sichtung der Unterlagen als ausreichend für die Einschätzung der weitgehenden Übereinstimmung erachtet wird.

Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
-------------	---------	-------------

115 Stunden	BBV Art. 44 Abs. 1 Bst. C, 100 Lernstunden	
HF1: Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen	BZ 4: Das rechtliche, beraterische und schulische Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen	In beiden Positionen geht es im Wesentlichen um die Erfassung von rechtlichen Grundlagen, die Institutionen in der Berufsbildung, Beratungsangebote <u>im jeweiligen Land</u> .
HF 2: Ausbildung vorbereiten und Einstellung von Auszubildenden durchführen Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf: Schriftliche Zeugnisse auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen erstellen	BZ 3: Auswahl, Beurteilung und Förderung der Lernenden Teilweise BZ 4: rechtliche Umfeld erfassen BZ 2a Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen,	In der Schweiz scheint das Bildungsziel 3 stärker auf die Auswahl fokussiert. In D werden im Zusammenhang mit dem Einstellungsprozess auch rechtliche Aspekte behandelt (entspricht BZ 4 in der Schweiz)
HF 3: Ausbildung durchführen Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung	BZ 2b: Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden durchführen und überprüfen BZ 1: Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten	Der Kern der Qualifikationen in beiden Ländern bezieht sich auf die Gestaltung der Lernprozesse.

Die grundlegenden Kompetenzen, nämlich die Befähigung zum Gestalten von betrieblichen Lehr-Lernprozessen, sind in beiden Fortbildungen gleichermaßen gegeben. Auch ist in beiden Qualifikationen der Bezug zum Einstellungsprozess gegeben - insbesondere die Auswahl und die Beurteilung

Die rechtsbezogenen Inhalte beziehen sich auf die rechtlichen Regelungen des jeweiligen Landes, d.h. dass die Kenntnis über Strukturen des Berufsbildungssystems zwar für die bestehenden Institutionen und Regelungen sensibilisiert, allerdings eine Einarbeitung in das jeweilige andere System erforderlich ist, um tatsächlich in dem

jeweils anderen Land hinreichende Grundkenntnisse zu haben. Dieses Wissen könnte ggf. aber auch im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Ausbildungstätigkeit oder Abschlussvertragsschließung nachgeholt werden.

Es ist anzumerken, dass in der Schweiz eine Ausbildungsberechtigung nur nach Durchlaufen eines Kurses erteilt wird - auch Inhaber des deutschen Meistertitels müssten diesen Kurs besuchen.